

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9/9a SB 27/07 B

L 9 SB 134/05 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 28 SB 338/03 (SG Hannover)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie,
-Landessozialamt-,
Domhof 1, 31134 Hildesheim,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Juli 2007 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 23. März 2007 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) hat durch Urteil vom 23.3.2007 die Auffassung des Beklagten und den erstinstanzlichen Gerichtsbescheid bestätigt, wonach beim Kläger für die Zeit vom 2.11.2001 bis 31.1.2005 ein Grad der Behinderung (GdB) von 30 vorgelegen hat und im Anschluss daran kein GdB - mehr - festzustellen ist. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat der Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er macht Verfahrensfehler geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil der Kläger den als Zulassungsgrund behaupteten Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht so bezeichnet hat, wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.
- 4 Der Kläger macht geltend, das LSG habe gegen den in § 124 Abs 1 SGG statuierten Grundsatz verstoßen, dass aufgrund mündlicher Verhandlung zu entscheiden sei. Das LSG habe hier trotz des nach § 124 Abs 2 SGG erklärten Einverständnisses der Beteiligten nicht ohne mündliche Verhandlung entscheiden dürfen, weil die Berufung sich gegen den - nach § 105 Abs 1 SGG ohne mündliche Verhandlung ergangenen - erstinstanzlichen Gerichtsbescheid gerichtet habe. Damit ist ein Verfahrensfehler nicht bezeichnet, weil der Kläger nicht nachvollziehbar erläutert, woraus sich ergeben soll, dass das Prozessrecht den Beteiligten eine mündliche Verhandlung aufzwingt, obwohl sie darauf verzichtet haben. Die Ausführungen des Klägers zum Verbot einer Entscheidung nach § 153 Abs 4 SGG in Fällen erstinstanzlicher Gerichtsbescheide sind nicht geeignet, den behaupteten Verfahrensfehler aufzuzeigen, weil der Kläger - bei unklarer Formulierung in der Beschwerdebegründung - nicht substantiiert behauptet, das LSG habe hier durch Beschluss entschieden. Mit Schriftsatz vom 5.4.2007 haben die Prozessbevollmächtigten des Klägers vielmehr erklärt, es werde "gegen das Urteil des Landessozialgerichts" Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt.
- 5 Die danach nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

